

3003 Bern, 31. Mai 2006

Vereinbarung

zwischen

den nachunterzeichnenden Kantonen
jeweils vertreten durch das für den Zivilschutz zuständige kantonale Amt

sowie

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch
das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),

die armasuisse

und die Logistikbasis der Armee (LBA)

betreffend

**Schaffung und Betrieb einer gemeinsamen Plattform
für Zivilschutzmaterial (Materialplattform)**

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG)¹ per 1.1.2004 sind wesentliche Aufgaben des Zivilschutzes föderalisiert, bzw. kantonalisiert worden: Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres Zivilschutzes weitgehend frei und unabhängig. Heute bestehen in den 26 Kantonen verschiedene Lösungsmodelle - mit allen Vor- und Nachteilen, welche eine solche Vielfalt mit sich bringt.

So wie die Kantone untereinander ein Interesse haben, dass eine möglichst hohe Einheit in der Vielfalt bestehen bleibt, so haben sie ein Interesse daran, im und mit dem Bund (BABS, armasuisse, LBA, usw.) auch in Materialfragen optimal zusammenarbeiten zu können. Umgekehrt muss es den Bund interessieren, mit den Kantonen zu möglichst homogenen Lösungen (in Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Materialfragen) zu kommen.

Die Materialplattform ist deshalb eine Allianz der Vernunft. Sie hat zum Ziel zusammen mit dem Bund für die Kantone gute und kostengünstige Lösungen zu erarbeiten. Diese hat nur dann eine Zukunft, wenn sich die Kantone und der Bund freiwillig an den runden Tisch setzen. Die nachfolgende Vereinbarung schafft die Grundlagen für den Aufbau und die Organisation dieser freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungsparteien schaffen; d.h. es steht jedem Kanton frei, der Materialplattform beizutreten. Die Vereinbarung ist einer projektorientierten und pragmatischen (Weiterentwicklungs-) Philosophie verpflichtet.

Zu diesem Zweck beschliessen die Vereinbarungsparteien, im Folgenden kurz "Parteien" genannt, was folgt:

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Materialplattform für Zivilschutzmaterial ist eine Gemeinschaft der beteiligten Kantone sowie des Bundes, welche die Parteien zur Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutzmaterial verpflichtet.

² Das Fürstentum Liechtenstein (FL) kann dieser Vereinbarung jederzeit beitreten.

Art. 2 Zweck

¹ Die Materialplattform bezweckt eine gemeinsame und kostengünstige Beschaffung sowie Bewirtschaftung des Zivilschutzmaterials. Die Tätigkeiten der Materialplattform umfassen insbesondere:

- a. die Evaluation

¹ SR 520.1

- b. die Beschaffung bzw. den Ersatz
- c. die Bewirtschaftung und Instandhaltung
- d. die Sicherheitsaspekte
- e. die Entsorgung
- f. die Inventarführung
- g. die technischen Unterlagen
- h. die Übernahme von überzähligem Armeematerial

² Sie koordiniert die Zusammenarbeit und die Bedürfnisse der Parteien, erarbeitet Vorschläge und unterbreitet diese den Parteien sowie weiteren interessierten Stellen und Organisationen.

³ Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Material, welches der Bund gestützt auf Artikel 43 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) selbst beschafft.

Art. 3 Organisation

¹ Die Materialplattform besteht grundsätzlich aus den beteiligten Kantonen sowie dem Bund, vertreten durch das BABS, die armasuisse und die LBA.

² Der Bund unterstützt mit seinem Know-how die Materialplattform als beratendes Organ.

³ Die Materialplattform wird durch einen Ausschuss geleitet.

⁴ Dieser besteht aus Vertretern der Parteien. Jede Arbeitsgemeinschaft (AGI, AGN, AGO, SL)* stellt einen Vertreter. Das BABS, die armasuisse und die LBA sind mit je einer Person vertreten.

⁵ Die Arbeitsgemeinschaften stellen im 2-Jahres-Turnus den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung sicher.

⁶ Jeder Vertreter hat eine Stimme.

⁷ Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig.

⁸ Entscheide bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁹ Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

¹⁰ Der Ausschuss kann zur Ermittlung der Bedürfnisse Ad-hoc Arbeitsgruppen bilden.

¹¹ Der Ausschuss wird durch ein Sekretariat gemäss Art 6 unterstützt.

* AGI Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz, AGN Arbeitsgemeinschaft Nordschweiz, AGO Arbeitsgemeinschaft Ostschweiz,
SL Suisse Latine

Art. 4 Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erhebung der Bedürfnisse bei den Parteien;
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Umsetzung der Bedürfnisse (u.a. in Bereichen wie Weiterverwendung des Materials, Vorkaufsmöglichkeiten von Armeematerial, Tausch/Verkauf/Börse von vorhandenem Zivilschutzmaterial) an die Parteien;
- Erstellung projektorientierter Vorschläge und Vorgehensweisen (inkl. Finanzierungskonzepten) für die Beschaffung (Evaluation, Sicherheits- / Anwendungsfragen usw.) von neuem Zivilschutzmaterial für die Parteien;
- Koordination zwischen den Parteien sowie zielgerichtete und zeitgerechte Sicherstellung des Informationsflusses (Eidg. Rapport, Materialbörse, Newsletter, Website, usw.) zwischen diesen und Dritten;
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Parteien.

Art. 5 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich, die Materialplattform durch aktive Mitarbeit im Ausschuss sowie in den Ad-hoc Arbeitsgruppen zu unterstützen.

Art. 6 Sekretariat

¹ Die Sekretariatsarbeiten obliegen dem BABS.

² Es sorgt für einen Webauftritt der Materialplattform im Rahmen des Webauftritts BABS.

³ Die Sekretariatsarbeiten umfassen insbesondere:

- die allgemeine Korrespondenz
- die Protokollführung
- den Betrieb einer Anlauf- und Informationsstelle

Art. 7 Allgemeine Kosten

Die Parteien finanzieren ihre eigenen allgemeinen Aufwendungen. Es erwachsen ihnen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen aus der Zusammenarbeit in der Materialplattform. Sie stellen turnusgemäss die nötige Infrastruktur (Sitzungszimmer, usw.) für die Arbeiten des Ausschusses zur Verfügung.

Art. 8 Projektkosten und -ablauf

¹ Projektkosten, z.B. Evaluationskosten oder Beschaffungskosten, werden über separate Leistungsvereinbarungen zwischen den involvierten Parteien geregelt.

² Der Projektablauf erfolgt grundsätzlich nach Anhang 1, insbesondere bei grösseren Beschaffungen.

Art. 9 Dauer der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung dauert zwei Jahre und erneuert sich ohne Kündigung stets für weitere zwei Jahre.

² Jede Partei kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr die Vereinbarung schriftlich kündigen. Die Vereinbarung gilt für alle übrigen Parteien weiter.

³ Weitere Kantone oder nationale Vereinigungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes können beitreten. Ein solcher Beitritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Zustimmungserklärung zur vorliegenden Vereinbarung.

Art. 10 Änderung und Aufhebung der Vereinbarung

Eine Änderung dieser Vereinbarung setzt die Zustimmung aller Parteien voraus und bedarf der Schriftlichkeit. Die Vereinbarung kann mit Zustimmung aller Parteien jederzeit aufgehoben werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Anhänge :

- Anhang 1: Materialbeschaffungs-Prozess "Prinzip Projektablauf"
- Anhang 2: Zeitlicher Ablauf einer Material- oder Ausrüstungsbestellung

Materialbeschaffungs-Prozess "Prinzip Projektablauf"

Materialplattform Zivilschutz, Anhang 1 zur Vereinbarung

1 Zweck

Der vorliegende Prozess legt den prinzipiellen Ablauf von Materialbeschaffungen durch den Bund im Auftrag der Kantone fest. Er regelt die Zuständigkeiten der involvierten Parteien und zeigt auf wie die Entscheidungen und Finanzierungsprozesse der Kantone involviert sind (blaue Felder).

2 Geltungsbereich

Für den Bund (das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, die armasuisse und die LBA) und die Kantone gelten die entsprechenden amtsinternen Prozesse.
Dieser Prozess gilt dann grundsätzlich als Bestandteil einer separaten, projektbezogenen Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8.

3 Begriffe

A:	Arbeitsgemeinschaften der Kantone (AGI, AGO, AGN, SL)
ar:	armasuisse
BABS:	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bund:	BABS, armasuisse, LBA
Kt:	Kantone
Longlist:	Produkte, welche die Anforderungen erfüllen
MP:	Materialplattform
PT:	Projektteam
SHAB:	Schweizerisches Handelsamtsblatt
Shortlist:	Auswahl von 2 - 3 Produkten aus der Longlist

Materialbeschaffungs-Prozess "Prinzip Projektablauf"

4 Prozessablauf

Prozessfolge	Ergebnisse	Zuständigkeit	Vorgaben
	<p>1 Bedarf anmelden Auftrag an MP</p> <p>2 Bericht Marktanalyse Beschaffungsumfang Kostenschätzung Vorgehensplan</p> <p>Evaluation mit Kostenfolge JA / NEIN</p> <p>3 Vereinbarungsentwurf Kostenbeteiligung der Kantone Projektorganisation</p> <p>4 Projektbezogene Vereinbarung unter- schrieben von den involvierten Parteien (Kantone)</p> <p>5 Auftrag Grundlagen für Budgetierung erarbeiten an Beschaffungsstelle des Bundes</p>	<p>D : E : B : I :</p>	<p>Vorgaben Rahmenbedingungen Bedarf</p> <p>Auftrag Marktbeobachtung Fachmessen/Literatur Produkteinfo</p> <p>Bedürfnis analysiert Kostenschätzung</p> <p>Evaluationskosten Vorgehensplan</p> <p>Finanzierung durch die Kantone sichergestellt Vorgehensplan</p> <p>Grobanforderungen Vereinbarung der Parteien (Kantone)</p>

Erstellt von: M.Zimmerli (armasuisse) am: 01.07.05
H.Krebs (BABS)

Freigegeben vom: Ausschuss am: 31. Mai 2006 Letzte Änderung am : 17.05.06
Materialplattform

Materialbeschaffungs-Prozess "Prinzip Projektablauf"

Prozessfolge	Ergebnisse	Zuständigkeit	Vorgaben
<pre> graph TD C((C)) --> 6[6 Evaluation] 6 --> 7[7 Muster beschaffen] B((B)) --> 7 7 --> Typenwahl{Typenwahl} Typenwahl --> 8[8 Beschaffungsunterlagen] 8 --> 9[9 Beschaffungskredit sicherstellen] 9 --> Kreditfreigabe{Kreditfreigabe} 9 --> FP[Finanzprozess Kantone] FP --> Kreditfreigabe D((D)) --> Kreditfreigabe Kreditfreigabe --> 10[10 Beschaffungsauftrag] 10 --> E((E)) </pre>	<p>Technische Anforderungen Bewertungskriterien Offertverfahren</p> <p>7 Erprobungsmuster beschaffen gemäss Shortlist</p> <p>Typenwahl erfolgt</p> <p>8 Technische Spezifikationen, QIAV erstellen Beschaffungsvertrag</p> <p>9 Zahlungskredit bei den beteiligten Kantonen anfordern</p> <p>Beschaffung auslösen</p> <p>10 Beschaffungsauftrag an Beschaffungsstelle des Bundes</p>	<p>D : Bund E : B : I :</p> <p>D : Bund E : B : I :</p> <p>D : E : B : I :</p> <p>D : Bund E : B : I :</p> <p>D : E : B : I :</p>	<p>Auftrag an Beschaffungsstelle Rahmenbedingung Anforderungen BoeB / VoeB Technische Anforderung Eignungskriterien Anforderungen</p> <p>Anforderungen Kreditfreigabe durch Kt oder Gratismuster von Anbieter Erprobungskonzept Tauglichkeitsprüfung Erprobungsbericht</p> <p>Antrag für Typenwahl</p> <p>Entscheid Typenwahl</p> <p>Beschaffungskosten</p> <p>Finanzierung durch die Kantone sichergestellt</p> <p>Beschaffungskredit Tauglichkeitserklärung Typenwahl Techn. Dokumentation Termin- Kostenplanung</p>

Erstellt von: M.Zimmerli (armasuisse) am: 01.07.05
H.Krebs (BABS)

Freigegeben vom: Ausschuss Materialplattform am: 31. Mai 2006 Letzte Änderung am : 17.05.06

Materialbeschaffungs-Prozess "Prinzip Projektablauf"

Prozessfolge	Ergebnisse	Zuständigkeit	Vorgaben
<pre> graph TD E((E)) --> B11[11 Beschaffung] B11 --> B12[12 Abnahme] B12 --> D1[?] D1 --> B11 D1 --> B13[13 Anlieferung an Kunde und Rechnungsstellung] B13 --> B14[14 Rechnung] B14 --> D2[Zahlung] D3((D)) --> D2 D2 --> Ende[Ende] </pre>	<p>11 Beschaffung auslösen</p> <p>12 Abnahmeprotokolle</p> <p>Annahme / Rückweisung</p> <p>13 Anlieferung nach den Vorgaben MP Lieferschein Vollzugsmeldung Rechnung an Kantone</p> <p>14 Rechnungsprüfung Konformitätsprüfung Zahlungsfristen</p> <p>Rechnungsfreigabe</p>	<p>D : Bund E : B : I :</p> <p>D : Bund E : B : I :</p> <p>D : Bund E : B : I :</p> <p>D : E : B : I :</p> <p>D : E : B : I :</p> <p>D : E : B : I :</p>	<p>Beschaffungsauftrag Techn Unterlagen Offerte</p> <p>Abnahmevorschriften Vertrag Abnahmeprotokolle</p> <p>Abnahmeprotokolle</p> <p>Lieferplan Abnahmeprotokolle</p> <p>Vollzugsmeldung Lieferantenrechnung Vertragliche Bestimmungen</p> <p>Rechnung i.O.</p>

Erstellt von: M.Zimmerli (armasuisse) am: 01.07.05
H.Krebs (BABS)

Freigegeben vom: Ausschuss am: 31. Mai 2006 Letzte Änderung am : 17.05.06
Materialplattform

Zeitlicher Ablauf einer Material- oder Ausrüstungsbestellung

Anhang 2 zur Vereinbarung

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Neues Material, neue Ausrüstung	<p>Dezember Katalog und Bestellformular</p> <p>Sekretariat Materialplattform ➔ Kanton</p>	<p>Januar - März Budgetierung</p>	<p>Bis 15.3. Bestellung</p> <p>Kanton ➔ Sekretariat Materialplattform</p> <p>Im Jahr: Einkauf, Produktion, Auftragsbestätigung, Lieferung und Rechnungstellung</p> <p>armasuisse ➔ Kanton</p> <p>Bezahlung Kanton ➔ armasuisse</p>
Übernahme überzähliges Armeematerial	<p>30.3. Angebotsliste LBA ➔ Sekretariat Materialplattform</p> <p>30.4. Versand an Kanton Sekretariat Materialplattform ➔ Kanton</p> <p>31.8. Bestellung Kanton ➔ Sekretariat Materialplattform</p> <p>30.9. Bestellung an LBA Sekretariat Materialplattform ➔ LBA</p>	<p>1. Semester Auslieferung des bestellten Materials</p>	
Beispiel:	2005	2006	2007